

Wier und Gedürftigkeit Rücksicht genommen wurde, war nach dem Stande des Beschuldigten und des Verletzten; oder Ermordeten die Strafe fest bestimmt. Wer die Hand eines Hirsenspielers oder Goldschmiedes oder eines Priesters oder ver wundete; bligte vierfach stärker als bei gleicher Verwundung Anders. Auf den Mord einer gebärenden adeligen Frau sahen 1800 solch Strafe, fast das Dreifache von dem, was den Valer für Ermordung eines Agilolfingers angesetzt war. Die Grundnorm bei der Erbschaft war, daß das Grundbesitzthum von die männlichen Nachkommen und erst im nächsten Etappe an die weiblichen kam. —

3. Endlich weichen in die Zeit Karls des Großen auch noch die Anfänge der für unsere Geschichte so überaus wichtigen Markteinrichtungen hinaus; doch müssen wir, bevor wir diese besprechen, erst noch einen Blick auf die hier in Betracht kommenden Stämme der Slaven werfen.

## Zweiter Abschnitt.

Slavische Bevölkerung zwischen Oder und Saale. —

Erste Marktaufstellen gegen sie.

1. Sorben oder Serben.

2. Polanen.

3. Wenden.

4. Abodriten.

5. Nizyten.

6. Lejtanen.

7. Wylanen.

8. Wylanen.

9. Wylanen.

10. Wylanen.

11. Wylanen.

12. Wylanen.

13. Wylanen.